



Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Schülerbeförderung -

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Ich beziehe Leistungen nach folgendem Gesetz:			
<input type="checkbox"/> SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende	<input type="checkbox"/> SGB XII Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> WoGG/BKGG Wohngeld/Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/> AsylbLG Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Aktenzeichen/Nummer der Bedarfsgemeinschaft:			

Antragsteller/in	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Telefon, E-Mail	

Name des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (Bitte beachten Sie, dass für jede Person sowie für jede Leistungsart ein eigener Antrag zu stellen ist.)	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name und Anschrift der Schule	

Bitte dem Antrag beifügen:

- einen **Nachweis über die Fahrtkosten**
- eine **aktuelle Schulbescheinigung**
- den aktuellen **Leistungsbescheid** (bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag)

Richtigkeit der Angaben/Datenschutz

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und werden auf Grund der §§ 60 - 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift
Antragsteller/Antragstellerin

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bei minderjährigen Antragstellern

Hinweise zum Antrag auf Schülerbeförderung

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden frühestens ab Beginn des aktuellen Gewährungszeitraums Ihrer jeweiligen Sozialleistung gewährt. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist eine rückwirkende Gewährung von 12 Monaten möglich.

Die Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- **Welche Leistungen für Schülerbeförderung werden erbracht?**

Da in der Regel die Kosten für die Monatskarte bis zur 9. oder 10. Klasse (abhängig von der Schulform) von Dritten erstattet werden, können die Kosten für die Schülerbeförderung für gewöhnlich erst ab der 10. oder 11. Klasse berücksichtigt werden (G 8 ab Klasse 10, G 9 ab Klasse 11). Voraussetzung ist, dass die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges mehr als 3 km entfernt ist und daher nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung nach Vorlage eines Nachweises über die entstandenen Fahrtkosten erstattet.

Zusätzlich können weitere Leistungen zu Bildung und Teilhabe erbracht werden:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen oder Kindertagesstätten
- Persönlicher Schulbedarf
- Ergänzende angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliches Mittagessen für Schülerinnen und Schüler an Schulen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (ohne Hort) besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Leistungen können Sie dem Flyer „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ entnehmen.

Weiterhin können Sie sich im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden in der **Fachstelle „Bildung und Teilhabe“**, Konradineralle 11, Eingang B, Schalter C informieren und dort den Antrag stellen.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:30 und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Service-Nummer: 0611 31-4797

E-Mail: bildung-teilhabe@wiesbaden.de

Der Antrag kann ebenfalls bei der Sachbearbeitung SGB II, SGB XII oder AsylbLG abgegeben bzw. per E-Mail zugesandt werden.